Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach

Vom 06.03.2025

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 737) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Feilnbach als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bad Feilnbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Pauschalbetrag zur Beschaffung von Spielmaterialien und Getränken, Zusatzbeitrag für die Kita-App und Portfoliomaterialien) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Enden der Schuld

(1) Die Schuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Krankheit des Personals) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 5
Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist bis zum 01. des jeweiligen Benutzungsmonats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Feilnbach ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der

Gemeinde einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit als Jahresbeitrag erhoben, der in 12 Monatsbeträge aufgeteilt ist. Zu den Grundgebühren werden ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 Euro für die Beschaffung von Spielmaterial sowie von Getränken und Zusatzgebühren von 5 Euro für die Kita-App sowie für Portfolio-Materialien pro Kita-Platz und Monat erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für die Zeit ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 EUR reduziert (Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern, Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

(5) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

§ 7
Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach §§ 22 ff, 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach tritt am 01.09.2025 in Kraft und ersetzt die Änderungssatzung in der Fassung vom 17.01.2024.

Bad Feilnbach, 06.03.2025

Max Singer
Erster Bürgermeister

Max Singer
1. Bürgermeister

Anhang zu § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach

Die Gemeinde Bad Feilnbach erhebt zum **01.09.2025** folgende Gebühren pro Kita-Platz. Die Beträge werden zum 01. des Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Gemeinde Bad Feilnbach eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

1. Für Kinder, die den **Kindergarten besuchen,** betragen die monatlichen **Gebühren zzgl. Pauschalbetrag und Zusatzgebühren ab 01.09.2025**:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	**Monatliche Grundgebühr**	**Benutzungsgebühr* (inkl. Pauschalbetrag 10 Euro und Zusatzgebühren 5 Euro)**
mehr als **3 - 4 Std.**	135 Euro	***150 Euro***
mehr als **4 - 5 Std.**	150 Euro	***165 Euro***
mehr als **5 - 6 Std.**	165 Euro	***180 Euro***
mehr als **6 - 7 Std.**	180 Euro	***195 Euro***
mehr als **7 - 8 Std.**	195 Euro	***210 Euro***
mehr als **8 - 9 Std.**	210 Euro	***225 Euro***

*Der seit 01.04.2019 geltende staatliche **Zuschuss** von derzeit **100 Euro** pro Monat für jedes Kind, wird ab September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, auf die monatlichen Gebühren angerechnet. Die Eltern haben den Betrag zu entrichten, der 100 Euro übersteigt.

2. Für Kinder, die die **Krippe** besuchen, betragen die monatlichen **Gebühren zzgl. Pauschalbetrag und Zusatzgebühren ab 01.09.2025:**

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	**Monatliche Grundgebühr**	**Benutzungsgebühr* (inkl. Pauschalbetrag 10 Euro und Zusatzgebühren 5 Euro)**
mehr als **1 - 2 Std.**	200 Euro	**215 Euro**
mehr als **2 - 3 Std.**	225 Euro	**240 Euro**
mehr als **3 - 4 Std.**	250 Euro	**265 Euro**
mehr als **4 - 5 Std.**	275 Euro	**290 Euro**
mehr als **5 - 6 Std.**	300 Euro	**315 Euro**
mehr als **6 - 7 Std.**	325 Euro	**340 Euro**
mehr als **7 - 8 Std.**	350 Euro	**365 Euro**
mehr als **8 - 9 Std.**	375 Euro	**390 Euro**

*Der seit 01.04.2019 geltende staatliche **Zuschuss** von derzeit **100 Euro** pro Monat für jedes Kind, wird ab September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, auf die monatlichen Gebühren angerechnet. Die Eltern haben den Betrag zu entrichten, der 100 Euro übersteigt.

3. Zu den Grundgebühren wird ab 01.09.2025 ein **Pauschalbetrag** in Höhe von **10 Euro** für die Beschaffung von Spielmaterial sowie von Getränken pro Kita-Platz und Monat erhoben.

4. Zu den Grundgebühren werden ab 01.09.2025 **Zusatzgebühren von 5 Euro** für die Kita-App sowie für Portfolio-Materialien pro Kita-Platz und Monat erhoben.

Bad Feilnbach, 06.03.2025

Max Singer
Erster Bürgermeister

Max Singer
1. Bürgermeister